

Satzung des Amtes Eggebek
über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote
an der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek (Eichenbachschule)
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 01.08.2024 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für die zusätzlichen Betreuungsangebote an der Eichenbachschule Eggebek, die im Rahmen der Offenen Ganztagsschule angeboten werden. Der Träger der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek, das Amt Eggebek, betreibt die Offene Ganztagsschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Inanspruchnahme

1. Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht zusätzliche Betreuungs- und Bildungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten an.
2. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek offen. In Ausnahmefällen können für einzelne Angebote auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Betreuungsangebote finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.20 Uhr statt. Zusätzliche Kurse werden am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 15.20 Uhr angeboten.
2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen. Eine Ferienbetreuung mit Mensabetrieb wird in der Regel in der jeweils ersten Woche der Oster- und Herbstferien sowie in den ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Diese Ferienbetreuung findet in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt. Sonderregelungen sind bei besonderem Bedarf zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Schulleitung.
3. Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme der Schülerinnen bzw. Schüler erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten mit gleichzeitiger Erlaubniserteilung zum Bankeinzugsverfahren. Ein entsprechender Antrag ist auch bei tageweiser Betreuung notwendig. Die Anmeldung für die Kursangebote muss für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres, unabhängig von der Regelung des § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Die Aufnahme von Schülerinnen bzw. Schülern ist durch die Zahl der verfügbaren Kursplätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch das Inselteam. Für die Betreuung besteht keine Aufnahmebegrenzung.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme in die Betreuung und in die OGS-Kurse erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr und endet automatisch nach jedem Schulhalbjahr.
2. Das Betreuungsverhältnis kann lediglich im Fall einer besonderen nachgewiesenen Härte zum Monatsende durch den/die Erziehungsberechtigten gekündigt werden. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Träger zu erfolgen.
3. Wird der gewählte Kurs ohne Mitteilung des/der Erziehungsberechtigten viermal in Folge nicht besucht, ist das Inselteam berechtigt, den Platz nach vorheriger Ankündigung anderweitig zu vergeben.
4. Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss der Nutzung der Angebote und die Betreuung des Kindes wird automatisch eingestellt.
5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere wenn der/die Schülerin in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schüler in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird. Im schwerwiegenden Fall kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung durch den Träger erfolgen.

II. Gebühren

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungs- und Kursangebote werden zur teilweisen Deckung der Kosten, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Die Zahlungsfrist endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Abmeldung gemäß § 5 dieser Satzung.
3. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung und für die Kurse sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 01. eines jeden Monats in der Zeit vom 01.09. bis 30.06 zu entrichten, dies gilt auch während der Ferien. Für die Monate Juli und August erfolgen keine Zahlungen. Ausgenommen hiervon sind die Tageskarten gemäß § 7 dieser Satzung. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung sind die Benutzungsgebühren sofort nach Beendigung fällig.
4. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Die Gebühren für die Tageskarten sind unverzüglich und in bar in der Schule zu entrichten.

§ 7 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag der/die Schülerin aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung

1. Das Amt Eggebek ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere

- a) der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift der Schülerin oder des Schülers;
- b) der Name, die Vornamen der Sorgeberechtigten
- c) im Falle der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
- d) der Gegenstand der Gebühr

2. Das Amt Eggebek ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

3. Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.

2. Das Amt ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 11 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

2. Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die Schulleitung getroffen.

§ 12
Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den der/die Schüler/in auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Träger unverzüglich zu melden.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Eggebek, den 02.09.2024

Gez. Jörg Carstensen-Uhle

Amtssiegel

Jörg Carstensen-Uhle
1. stellv. Amtsdirektor

Gebührentabelle zur Benutzungs- und Gebührensatzung ab dem 01.09.2024

Lfd. Nr.	Grund	Zeitraum	Gebühr
1	Frühbetreuung	Montag-Freitag 07.00 Uhr bis 07.50 Uhr Tageskarte	36,00 Euro/mtl. 3,60 Euro/tgl.
2	Hausaufgaben-/ Mittagsbetreuung	Montag-Freitag 11.25 Uhr bis 14.30 Uhr bis 5 Tage/Woche bis zu 2 feste Tage/Woche Tageskarte	24,00 Euro/mtl. 12,00 Euro/mtl. 4,80 Euro/tgl.
3	Früh- und Hausaufgabenbetreuung	Tageskarte	7,20 Euro/tgl.
4	OGS-Kurse (1-4 Kurse) oder verlängerte Betreuung (ohne Kurs)	Montag-Donnerstag 14.00 Uhr bis 15.20 Uhr Montag-Donnerstag 14.30 Uhr bis 15.20 Uhr	12,00 Euro/mtl.
5	Ferienbetreuung	je Geschwisterkind	78,00 Euro/wöchentl. 54,00 Euro/wöchentl.